

Meine Herren! Wo das eigentlich dort hinaus will, wagt man nicht zu beurtheilen.

Auf einem Areal von über 1600 Steuereinheiten läßt sich schließlich noch ein ganzes Dorf hinbauen.

Ich komme nun zu Zschoken. In Zschoken befindet sich ein herrschaftliches Vorwerk, ähnlich vielleicht wie bei uns. Man hat es als Vorwerk bezeichnet mit 2627 Steuereinheiten. Die Anlagen und Grundsteuerdotations werden nach Hartenstein bezahlt, wodurch diese Gemeinde jährlich 105 Mark verliert. Oberpfannenstiel verliert die Grundsteuerdotations ebenfalls von 2530 Einheiten, ebenso Alberode von 839 Steuereinheiten. Meine Herren! Ich könnte Ihnen noch eine Menge derartiger Beispiele anführen, doch mögen diese Beispiele genügen, um Ihnen ein Bild von den Wirkungen des § 11 zu geben. Meine Herren! Es dringt hier ein Nothschrei aus 17 Gemeinden zu uns, welche benachtheiligt sind oder sich benachtheiligt glauben, und nur vielleicht zwei Gemeinden ziehen einen Vortheil davon und im ganzen Lande leiden wohl über 500 Gemeinden unter diesem § 11.

Diesen ca. 500 Gemeinden hat man in der neueren Zeit die Lasten von exenten Grundstücken auferlegt, das Besteuerungsrecht aber und das Recht der Empfangnahme der Grundsteuerdotations von diesen Grundstücken hat man ihnen verweigert, oder, wie der Herr Cultusminister sich ausdrückte, nicht gegeben. Ja, meine Herren, wenn man, weil man nun diesen Gemeinden des Landes dieselben Rechte nicht gegeben hat, die man anderen Gemeinden des Landes gegeben hat, sondern bloß die Lasten und ihnen somit ein Unrecht zugefügt hat, weil man ferner einzelne wenige Gemeinden vor allen anderen Gemeinden des Landes bevorzugt hat, verlangt man heute, daß diese 500 Gemeinden das ihnen zugefügte Unrecht noch mit großen Opfern ablösen sollen. Dazu würde sich bei der heutigen Gemeindebesteuerung wohl keine Gemeinde verstehen, zumal diese Vorrechte einzelner Gemeinden nach dem sehr ausführlichen Berichte des Herrn Oberbürgermeisters Kunze in der Ersten Kammer im Landtage 1889/90 doch sehr zweifelhafter Natur zu sein scheinen.

Meine Herren! Man wird mir zwar entgegenhalten, was man der einen Gemeinde giebt, das müsse man der anderen nehmen. Ja, gerade dadurch, daß man den einzelnen wenigen Gemeinden das nimmt, was ihnen allen anderen Gemeinden gegenüber zuviel gegeben ist — und es den vielen Gemeinden giebt, welchen man zu wenig gegeben hat — dadurch legt man allen Gemeinden des Landes gleiche Lasten auf, gewährt ihnen aber auf der anderen Seite auch gleiche Vortheile. Meine Herren! Wie wollen Sie es mit dem Finanzgesetze vereinbaren,

wenn Sie die Grundsteuerdotations von den Grundstücken, welche oft stundenweit von den Rittergutshöfen liegen, wie z. B. in Hartenstein, der Stadtgemeinde Hartenstein zukommen lassen? In § 11 ist, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, ausdrücklich bestimmt, daß, wenn nicht sämtliche Grundstücke eines Steuerflurbezirkes in einem und demselben Schulbezirke liegen, die Grundsteuerdotations unter die betreffende Schulgemeinde zu vertheilen sei.

Ja, meine Herren, was aber diese Vertheilung nach § 11 des Gesetzes von 1838, in welchem bloß von Anlagen für Rittergüter die Rede ist, mit der Grundsteuerdotations zu thun hat, kann ich allerdings bis jetzt noch nicht begreifen. Es ist das so eine ähnliche Auslegung, wie z. B. in Breitenbach, wo der Rittergutshof nach Tettau kam und man machte aus diesem Rittergute ganz einfach eine Schäferei, damit man dort nichts zu bezahlen braucht.

Meine Herren! Ich habe nun ein viertel Jahrhundert Gelegenheit gehabt, dort Beobachtungen anzustellen auf diesen Fluren, aber Schafe habe ich auf diesem Hofe nicht gesehen, wenigstens keine Wollschafe.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Gerade in der neueren Zeit hat man den wenigen bevorrechtigten Gemeinden des Landes noch weitere und neue Vorrechte zu Ungunsten der vielen durch Anlagen seit einem halben Jahrhundert benachtheiligten Gemeinden hinzugefügt, oder auf gut Deutsch, einigen Gemeinden zu den alten Vorrechten noch neue Vorrechte ertheilt und einer Menge anderen Gemeinden des Landes zu den alten Lasten eine Menge neuer Lasten hinzugefügt, ohne ihnen die Rechte der übrigen Gemeinden des Landes zu gewähren. Man hat den alten Rechten auf der einen Seite neue hinzugegeben und auf der anderen Seite hat man das alte Unrecht durch Hinzugabe neuen Unrechts vergrößert und noch bedeutend verschlimmert. Das, meine Herren, ist es gerade, was die Bevölkerung um Hartenstein herum so erbittert hat, und das ist es eigentlich auch, was mich veranlaßt, einen Gegenantrag einzubringen. Ich beantrage nämlich, die Kammer wolle beschließen:

„die Petition der Gemeinden Wilzbach, Langenbach, Zschoken u. um Aufhebung von § 11 des Parochiallastengesetzes der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Meine Herren! Wer von Ihnen will, daß auf der einen Seite Vorrechte auf Vorrechte gehäuft werden und auf der anderen Seite Lasten auf Lasten aufgebürdet werden, ohne die eigentlich dazu gehörigen Rechte zu